

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 870.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

Gesetz

vom 11. Mai 1918,

betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen,
 Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
 verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 wird von den Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 \mathcal{M} ein Steuerzuschlag erhoben.

Dieser beträgt in den Steuerstufen

von mehr als	3000 \mathcal{M}	bis	6000 \mathcal{M}	5 Prozent
„	„	„	6000 „	12000 „ 10 „
„	„	„	12000 „	18000 „ 15 „
„	„	„	18000 „	24000 „ 20 „
„	„	„	24000 „	30000 „ 25 „
„	„	„	30000 „	36000 „ 30 „
„	„	„	36000 „	42000 „ 35 „
„	„	„	42000 „	48000 „ 40 „

Ausgegeben am 15. Mai 1918.